Stadt Hennigsdorf
Fachbereich Stadtentwicklung

VERTEILUNG: TISCHVORLAGE HA	
AM:	25.02.2015
SVV-BÜRO:	Mo.
VERTEILUNG VERWALTUNG	
AM:	25.02.2015
SVV-BÜRO:	Mo.

Stadt Hennigsdorf

Hennigsdorf, den 24.02.2015

HAUSMITTEILUNG

Von: Fachdienst Öffentliche Anlagen

Über: BM

An: Stadtverordnete, FBL I – IV, BC/BL, Pressesprecherin, Marketingbeauftragter, Presse extern

Betreff: **Änderungsantrag AN/BV0012/2015/01 vom 24.02.2015 zum Gestaltungsbeschluss zur barrierefreien Erneuerung der öffentlichen Verkehrsflächen „An der Wildbahn“**

Einreicher: Fraktion BürgerBündnis

Inhalt: Die in den Planzeichnungen enthaltenen Einengungen der Straße im Bereich der betroffenen Kreuzungen werden nicht ausgeführt. Die Straßenbreite bleibt auf der gesamten Länge bei 7,5 m.

Stellungnahme:
Ziel der in den Einmündungsbereichen geplanten Reduzierung der Fahrbahnbreite von 7,50 m auf eine Breite von 6,00 m (analog Hirschstraße) ist in Abstimmung mit dem Behindertenbeauftragten der Stadt Hennigsdorf die Schaffung von barrierefreien Querungsstellen (abgesenkter Bord, Rillenplatten). Dies ist auch im Gestaltungsbeschluss entsprechend dargelegt.

Weiterhin wird damit der Sichtkontakt zwischen Fußgängern und den übrigen Verkehrsteilnehmern verbessert sowie die Länge des zu überquerenden Straßenabschnittes von 7,50 m auf 6,00 m verringert. Die Knoten werden innerhalb der Tempo 30-Zone (rechts vor links) hervorgehoben.

Darüber hinaus ist dies die einzige Möglichkeit, öffentliches Grün in diese Straße zu integrieren, um damit die Straße auch gestalterisch mit geringen Mitteln aufzuwerten und den Versieglungsgrad etwas zu reduzieren (um ca. 350 m²).

Insgesamt hat sich dieses gestalterische Instrument in der Hirschstraße bewährt. Der Begegnungsverkehr ist bei 6,00 m Fahrbahnbreite bequem möglich. Diese bereits realisierten Einengungen erklären sich, wie unsere Erfahrung zeigt, von selbst. In der Regel sind deshalb auch bauliche, sich selbst erklärende Lösungen einer nachträglichen Beschilderungslösung vorzuziehen.

Anzumerken ist, dass eine Markierung (wie im Änderungsantrag vorgeschlagen) allein zur Durchsetzung des Parkverbotes im Winter nicht ausreicht, da diese bei Schneefall nur

schlecht bzw. nicht zu erkennen ist. Insofern müsste pro Markierung noch zusätzlich ein Schild (Eingeschränktes Halteverbot – Z 286, insgesamt ca. 16 Stück allein in An der Wildbahn) angeordnet werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass gem. StVO §39(1) gilt:

> *„Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften dieser Verordnung eigenverantwortlich zu beachten, werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist."*

Fazit: Eine Markierung in Verbindung mit einer Beschilderung vorbehaltlich der Verkehrsrechtlichen Anordnung durch das Straßenverkehrsamt (Landkreis) ist prinzipiell dort umsetzbar, wo sowohl die anordnende Behörde als auch die Polizei ein Erfordernis im Sinne §39 StVO erkennt. Das dürfte in Tempo 30-Zonen eher unwahrscheinlich sein.

Aus o.g. Gründen kann die Verwaltung diese Änderung der Gestaltung **nicht empfehlen**.

D. Asmus